



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

ANHANG I ZUM PERSONALREGLEMENT

Gültig für das Gemeindepersonal

Die Einwohnergemeindeversammlung von Lausen, gestützt auf § 47 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt), beschliesst:

A. Lohn des Personals (Vollzeit- und Teilzeitangestellte)

A.1. Lohnklassen

- ¹ Die Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Lausen erfolgt in Anlehnung an den kantonalen Lohnschlüssel und die Modellumschreibung.
- ² Für die einzelnen Funktionen gelten folgende Lohnklassen:

| <u>Verwaltungsfunktionen</u> | <u>Lohnklasse</u> |
|---|-------------------|
| Gemeindevorwalter/in | 10 – 08 |
| Leiter/in Bau und Unterhalt | 13 – 11 |
| Leiter/in Finanzen und Steuern | 13 – 11 |
| Leiter/in Soziale Dienste | 13 – 11 |
| Sozialarbeiter/in | 18 – 14 |
| Verwaltungsangestellte/r | 23 – 15 |
| <u>Technisch-handwerkliche Funktionen</u> | |
| Bereichsleiter/in Unterhalt Aussenanlagen | 20 – 16 |
| Mitarbeitende Aussenanlagen | 23 – 18 |
| Bereichsleiter/in Unterhalt Gebäude | 20 – 16 |
| Mitarbeiter Unterhalt Gebäude | 23 – 18 |

A.2 Einreihung

Der Gemeinderat reiht jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter in die der auszuübenden Funktion entsprechenden Lohnklasse gemäss Anforderungsprofil und Stellenbeschreibung ein.

A.3 Teuerungsausgleich

Die teuerungsbedingte Anpassung der Löhne erfolgt in Anlehnung an die für das Staatspersonal geltenden Beschlüssen.

A.4 Dienstalterszulagen

Die Erfahrungsstufen entsprechen der Regelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Landschaft. Die Einstufung wird vom Gemeinderat vorgenommen, wobei die frühere Tätigkeit berücksichtigt wird.

Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung den Stufenanstieg beschleunigen, verzögern oder aufhalten.

A.5 Funktionszulagen

- ¹ Der Gemeinderat kann eine Funktionszulage bewilligen, wenn einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zusätzliche Arbeiten übertragen werden.
- ² Die Höhe der Zulage wird insbesondere durch den Wert der zusätzlichen Arbeit, durch eine allenfalls entstehende zeitliche Mehrbelastung und durch allfällige Entlastung im angestammten Aufgabenbereich bestimmt.
- ³ Die Funktionszulage ist immer befristet. Sie kann aber mehrmals zugesprochen werden.

A.6 Leistungsbonus

- ¹ Der Leistungsbonus wird nur für ausserordentliche Leistungen gewährt.
- ² Er beträgt höchstens 7 % des Jahreslohnes. Zur Ausrichtung des Leistungsbonus stehen höchstens 2,5 % der gesamten Lohnsumme (exkl. der Löhne der Lehrpersonen) zur Verfügung.
- ³ Der Leistungsbonus bildet nicht Bestandteil der beruflichen Vorsorge.
- ⁴ Es besteht kein Anspruch auf einen Leistungsbonus.
- ⁵ Der Leistungsbonus wird jährlich aufgrund der individuellen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Qualifikationssystem festgesetzt.
- ⁶ Wer nicht gemäss oben genannter, individueller Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung beurteilt wird, hat keinen Anspruch auf den Leistungsbonus.
- ⁷ Über den Leistungsbonus entscheidet der Gemeinderat aufgrund seiner internen Richtlinien.

B. Sozialleistungen

B.1 Familienzulage (Kinder- und Ausbildungszulage)

Die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe der Zulagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006.

B.2 Erziehungszulage

Die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe der Erziehungszulagen richten sich nach dem Dekret zum Personalgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 08. Juni 2000.

C. 13. Monatslohn

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde erhalten eine 13. Monatsbesoldung. Massgebend für die Berechnung ist der Durchschnitt des im laufenden Jahr bis Ende November bezogenen Monatsgrundlohnes.

Im Eintritts-, im Austrittsjahr (ordentliche Kündigung, Pensionierung oder Tod), bei reduzierter Arbeitszeit, bei unbezahltem oder teilweise bezahltem Urlaub von mehr als 1 Monat wird die Zulage anteilmässig ausgerichtet.

Der 13. Monatslohn oder Teile davon können auf Begehren der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und sofern es die betrieblichen Umstände zulassen durch den Gemeinderat in Urlaub umgewandelt werden.

D. Treueprämien

Betreffend Ausrichtung von Treueprämien gilt die Regelung gemäss Dekret zum Personalgesetz des Kantons Basel-Landschaft.

E. Lohnfortzahlungen

E.1 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall wird 80 % des Lohnes während höchstens zwei Jahren ausgerichtet. Ergänzend zur Versicherungsleistung bezahlt die Gemeinde die Differenz zum vollen Lohn nach folgenden Richtlinien:

- im 1. Anstellungsjahr 2 Monate
- im 2. - 4. Anstellungsjahr 6 Monate
- im 5. - 10. Anstellungsjahr 12 Monate
- ab 11. Anstellungsjahr 24 Monate

Erfolgt seitens der Versicherung wegen groben Verschuldens des Versicherten eine Kürzung der Leistungen, können die Lohnzahlungen der Gemeinde um den gleichen Prozentsatz gekürzt werden.

Für Unfälle, die von der Versicherung ausgeschlossen sind (besondere Wagnisse), besteht für die Gemeinde keine Lohnzahlungspflicht.

E.2 Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub

Der Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub sowie die Lohnfortzahlung richtet sich nach kantonalem Recht.

E.3 Lohnfortzahlung im Todesfall

Stirbt eine oder ein im Dienst der Gemeinde stehende/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, so haben die Familienangehörigen noch Anspruch auf den vollen Lohn für den laufenden Monat.

Vom nächstfolgenden Monat an treten für die Hinterbliebenen die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde in Kraft, wobei die Gemeinde noch während drei Monaten die Differenz zwischen dem statutarischen Rentenanspruch und dem zuletzt bezogenen Lohn übernimmt.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat den Lohnnachgenuss für die Differenz zwischen Rentenanspruch und dem vollen Lohn bis auf weitere drei Monate ausdehnen.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01. März 2000.

Der Gemeindepräsident
sig. Ernst Dill

Der Gemeindeverwalter
sig. Thomas von Arx

Änderungen von :

- A.1. durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2003
- A.1., A.4., A.6., B.1., B.2., C., D.1. durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Dezember 2014 (bisheriger D.2. wurde gestrichen)